



Antwort zur Anfrage Nr. 0396/2017 der CDU-Ortsbeiratsfraktion Mainz-Bretzenheim betreffend Starkregen - Überschwemmung in stark verdichteten Wohngebieten (CDU)

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- zu 1) Dem Wirtschaftsbetrieb Mainz sind keine Vorfälle aus den benannten Wohngebieten rund um die St.-Georg-Straße, Albanusstraße/ Alfred- Mumbächer-Straße bezüglich Überschwemmungen der Wohngebäude bekannt.
- zu 2) Gemäß der Entwässerungssatzung obliegt die Herstellung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem Privatgrundstück dem Anschlussberechtigten. Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Kanalisation hat sich jeder Anschlussberechtigte selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind Kanalabläufe, Ausgüsse usw., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen. Eine Rückstaeinrichtung muss nach den allgemein gültigen Regeln der Technik ausgelegt sein und eingebaut werden. Um ihren reibungslosen Betrieb zu gewährleisten, wird empfohlen die Rückstaeinrichtung mehrmals im Jahr in regelmäßigen Abständen auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen.

Den Grundstückseigentümern wird weiter empfohlen zu überprüfen, ob ihre Anwesen bei Starkregenereignissen vor Überflutungen durch überschüssiges Niederschlagswasser, welches nicht von der Kanalisation aufgenommen werden kann, geschützt sind. Soweit dies nicht der Fall ist, können die Kellergeschosse, Lichtschächte und Eingänge durch bauliche Vorkehrungen gegen Überflutungen abgesichert werden.

Die Mitarbeiter des Wirtschaftsbetriebes stehen diesbezüglich gerne für Beratungsgespräche zur Verfügung

- zu 3) Das öffentliche Kanalsystem ist für die Aufnahme eines 5-jährigen Regenereignisses (das entspricht einem Regenereignis, das statistisch alle 5 Jahre auftritt) ausgelegt. Stärkere Regenereignisse, wie sie in der Vergangenheit mehrfach auftraten, finden aus technischen und wirtschaftlichen Gründen bei der Dimensionierung der Kanalisation keine Berücksichtigung.

Die Kanalisation im angesprochenen Bereich befindet sich baulich in gutem Zustand. Die Kanäle werden gemäß den einschlägigen Vorschriften turnusgemäß kontrolliert und gewartet.

zu 4) Die Stadt Mainz entwässert überwiegend im Mischsystem. Neue Baugebiete werden je doch bereits seit vielen Jahren und zukünftig im Trennsystem entwässert. Schmutz- und Regenwasser werden hierbei in zwei getrennten Leitungen abgeführt. Lediglich das Schmutzwasser (etwa 4 Liter/Sek. pro 1000 Einwohner) wird dem öffentlichen Kanal zu-geführt.

Im April 1995 wurde das Landeswassergesetz von Rheinland- Pfalz novelliert. Darin heißt es in §2 (2): „ **Niederschlagswasser** soll nur in dafür zugelassene Anlagen eingeleitet werden, soweit es nicht bei demjenigen, bei dem es anfällt, mit vertretbarem Aufwand verwertet oder versickert werden kann.

Diese Vorgaben des Gesetzgebers setzt der Wirtschaftsbetrieb Mainz AöR um, indem das anfallende Niederschlagswasser dezentral, sprich dort wo es anfällt, zur Versickerung gebracht wird, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen.

Sofern dies nicht möglich ist, wird eine geeignete Regenrückhaltung (beispielsweise Zis-ternen auf Privatgrundstücken) geschaffen und damit sichergestellt, dass das Regen- wasser aus einem neuen Baugebiet oder **einer nachverdichtete Fläche** lediglich über ei- nen geringen Drosselablauf nach Ende des Regenereignisses in den öffentlichen Kanal gelangt.

Durch solche Maßnahmen wird sichergestellt, dass durch die Erschließung neuer Bauge- biete und die **Nachverdichtung in Ortslagen** die bestehende Kanalisation hydraulisch nicht überlastet wird.

Mainz, 22.03.2017

gez. Eder

Katrin Eder
Beigeordnete